

Schriften zum Wirtschaftsrecht

---

Band 317

# Der Minderheitenschutz im Insolvenzplanverfahren

Zwischen verfassungsrechtlicher Notwendigkeit  
und Sanierungsgefährdung

Von

Constantin Alexander Wegener



Duncker & Humblot · Berlin

CONSTANTIN ALEXANDER WEGENER

# Der Minderheitenschutz im Insolvenzplanverfahren

Schriften zum Wirtschaftsrecht

Band 317

# Der Minderheitenschutz im Insolvenzplanverfahren

Zwischen verfassungsrechtlicher Notwendigkeit  
und Sanierungsgefährdung

Von

Constantin Alexander Wegener



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen hat diese Arbeit  
im Jahre 2019 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2020 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Satz: 3w+p GmbH, Rimpau  
Druck: buchbücher.de gmbh, Birkach  
Printed in Germany

ISSN 0582-026X  
ISBN 978-3-428-15916-1 (Print)  
ISBN 978-3-428-55916-9 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

## **Vorwort**

Die vorliegende Arbeit ist während meiner Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handelsrecht, deutsches und ausländisches Zivilprozessrecht von Herrn Professor Dr. Joachim Münch an der Georg-August-Universität Göttingen entstanden und wurde von der Juristischen Fakultät im Sommersemester 2019 als Dissertation angenommen. Für die Druckfassung konnten die Rechtsprechung und Literatur bis einschließlich Dezember 2019 berücksichtigt werden.

Meinem Doktorvater Herrn Professor Dr. Joachim Münch danke ich herzlich. Er gewährte mir den denkbar größten wissenschaftlichen Freiraum und gewährte mir zugleich die notwendige Unterstützung. Dank gilt zudem Herrn Professor Dr. Dr. h.c. Volker Lipp für die äußerst zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Bei Herrn Professor Dr. Meik Thöne bedanke ich mich für die zahllosen wertvollen Anregungen und Hinweise. Meiner Schwester Antonia Wegener gilt zudem der Dank für die sorgfältigen Korrekturen. Zugleich möchte ich dem gesamten Lehrstuhlteam danken, durch welches ich meine Promotionszeit stets in sehr schöner Erinnerung behalten werde.

Die Arbeit ist meiner Mutter, Astrid Ute Elisabeth Wegener, gewidmet. Ihr gilt mein besonderer Dank für ihren uneingeschränkten Rückhalt, ihre unendliche Fürsorge und stetige Unterstützung. Sie hat mir Studium und Promotion ermöglicht und damit entscheidenden Anteil am Gelingen dieser Arbeit.

München, im Januar 2020

*Constantin Alexander Wegener*



# Inhaltsverzeichnis

<i>Kapitel 1</i>	
<b>Einleitung</b>	17
A. Grundlagen .....	17
B. Thematische Heranführung und Gang der Untersuchung .....	19
<i>Kapitel 2</i>	
<b>Der Sinn und Zweck eines Insolvenzverfahrens – Die Gläubigerbefriedigung als Ziel und der Unternehmenserhalt als Beilage</b>	22
A. Die Entstehung der InsO und ihre Beweggründe – ein kurzer Abriss .....	22
I. Ursprünge des Konkurs- und Insolvenzrechtes .....	22
1. Einleitendes und Begrifflichkeiten .....	22
2. Asiatischer Ursprung und römischer Anfang .....	23
3. Vereinheitlichtes deutsches Recht .....	25
II. „Konkurs der Konkurse“ .....	27
III. Der lange Gang zur InsO .....	28
B. Kultur des Insolvenzrechtes im Wandel der Zeit .....	31
I. Der Konkurs als Makel .....	31
II. Die Insolvenz als Chance zum Neuanfang .....	33
C. Die heutige Intention eines Insolvenzverfahrens .....	36
I. Allgemeines .....	36
II. Die gemeinschaftliche Befriedigung der Gläubiger als Primärziel .....	37
1. Wortlaut .....	37
2. Gesetzesmaterialien .....	39
III. Der Sanierungsweg .....	39
Exkurs: Entschuldung natürlicher Personen .....	41
IV. Ordnungsfunktion .....	42
1. Befriedigungsfunktion .....	42
2. Marktwirtschaftliche Sicherung des Wettbewerbes .....	43

V. Das Zusammenwirken der verschiedenen Zielrichtungen zu einer gemeinsamen Basis .....	44
1. Konfliktpotenzial .....	44
2. Praktische Konkordanz .....	45
<i>Kapitel 3</i>	
<b>Das „neue“ Instrument des Insolvenzplanverfahrens – Vom Hoffnungsträger zur Randerscheinung</b>	
A. Die „kränkelnden“ Vorgänger des Insolvenzplanverfahrens .....	46
I. Zwangsvergleich .....	46
1. Inhalt .....	46
2. Zustandekommen .....	47
a) Mehrheitskonzept .....	47
b) Schutzeinrichtungen des Zwangsvergleiches .....	47
3. Das Schattendasein des Zwangsvergleiches .....	48
II. VerglO .....	50
1. Konkursabwendender Vergleich .....	50
a) Vorgeschichte .....	50
b) Ausgestaltung .....	52
2. Abstimmung .....	53
a) Erforderliche Mehrheiten .....	53
b) Kontrollmöglichkeiten der Gläubigerschaft .....	53
aa) Grundsätzliches .....	53
bb) Schutzfunktion des Vergleichsgerichts .....	53
cc) Rechtsmittelschutz .....	54
3. Praktikabilität der VerglO .....	55
B. Ziele und verfolgter Zweck des Gesetzgebers zur Einführung des Insolvenzplanverfahrens .....	57
I. „Kernstück der Reform“ .....	57
II. Vorbild: Chapter 11-Verfahren .....	58
1. Ziel des Reorganisationsverfahrens .....	58
2. Inhalt .....	59
a) Ablauf .....	59
b) Abstimmung .....	62
c) Cram-down-Verfahren .....	63
d) Mechanismen des Gläubigerschutzes .....	64
aa) Planbestätigung durch den „bankruptcy court“ .....	64
(1) Allgemeines .....	64
(2) „Best interest test“ .....	65

(3) „Feasibility of a plan“ .....	66
bb) Rechtsschutz gegenüber dem Bestätigungsbeschluss .....	66
cc) Vorzeitige Beendigung des Reorganisationsverfahrens .....	67
C. Die Möglichkeiten nach dem deutschen Insolvenzplanverfahren .....	68
I. Ablauf .....	68
1. Aufstellung des Planes .....	68
a) Zeitpunkt .....	68
b) Wirkung .....	69
c) Gerichtliche Vorprüfung .....	70
2. Annahme und Bestätigung .....	71
a) Planerörterung und Abstimmungsverfahren .....	71
aa) Ladung .....	71
bb) Erörterungstermin .....	72
cc) Abstimmungstermin .....	72
dd) Ersetzung der Zustimmung .....	72
b) Bestätigung durch das Insolvenzgericht .....	73
3. Folgen eines bestätigten Planes .....	73
4. Überwachung der Planausführung .....	74
II. Aufbau und Regelungsmöglichkeiten eines Planes .....	75
1. Gestaltungsmöglichkeiten .....	75
2. Bestandteile des Planes .....	76
a) Darstellender Teil .....	76
b) Gestaltender Teil .....	76
c) Anlagen .....	77
III. Die verschiedenen Verwertungsvarianten .....	78
1. Der Plan als Haftungsverwirklichungsinstrument .....	78
2. Liquidation .....	78
3. Übertragende Sanierung .....	79
4. Reorganisation des Unternehmensträgers .....	79
D. Die praktische Relevanz des Insolvenzplanverfahrens .....	80
I. Vorteile gegenüber einem normalen Insolvenzverfahren .....	80
II. Tatsächliche Ausbreitung des Insolvenzplanes .....	81
III. Gründe .....	82
 <i>Kapitel 4</i>	
<b>Minderheitenschutz im Insolvenzplanverfahren</b>	84
A. Notwendigkeit von Mehrheitsentscheidungen .....	84
I. Einleitende Überlegungen .....	84

II. Der Zusammenschluss der Gläubiger als „Gemeinschaft“ .....	85
III. Funktionsfähigkeit der Gläubigerautonomie .....	86
 B. Grundgesetzlicher Einfluss .....	88
I. Die Verfassung als Rahmengeber für den Minderheitenschutz? .....	88
II. Die Geldforderung als verfassungsrechtlich anerkannte Position .....	90
1. Grundlegendes .....	90
2. Der Eigentumsschutz nach Art. 14 GG .....	91
a) Schutzbereich .....	91
b) Inhalts- und Schrankenbestimmungen .....	91
aa) Ausgestaltung .....	91
bb) Verfassungskonformität der Bestimmung .....	92
(1) Sozialbindung des Eigentums .....	92
(2) Situationsgebundenheit des Eigentums .....	92
(3) Vertrauensschutz .....	93
(4) Ausgleichspflichten .....	93
c) Zwischenergebnis .....	94
III. Das Insolvenzverfahren im Lichte des Grundgesetzes .....	95
IV. Die Einschränkungen von Gläubigerrechten im Regelverfahren .....	96
1. Die Sicherungsanordnung gem. § 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO .....	96
2. Wirkungen des eröffneten Insolvenzverfahrens .....	97
3. Mehrheitsbeschlüsse der Gläubigerversammlung .....	99
V. Das AG München und die Restschuldbefreiung .....	101
1. Wirkung der Restschuldbefreiung .....	101
2. Verfassungsrechtliche Problematik .....	102
VI. Zwischenfazit .....	105
VII. Das Planverfahren und sein grundgesetzlicher Einschlag .....	106
1. Der Forderungserlass als Planwirkung .....	106
Exkurs: Der Begriff „unvollkommene Verbindlichkeit“ .....	107
2. Verfassungsrechtlich verbürgter Schutz für Minderheiten im Insolvenzplanverfahren .....	109
a) Materieller Mindeststandard .....	109
b) Prozessuale Einkleidung .....	112
aa) Anspruch auf „Rechtszug“ .....	112
bb) Qualität des Bestätigungsbeschlusses .....	114
 C. Mangelndes Planinitiativrecht .....	117
I. Machtposition des Planerstellers .....	117
1. Blockadepotenzial durch Aussetzung der Verwertung .....	117
2. Gestaltungsfreiheit des Planerstellers .....	119
II. Gründe für die Nichtberücksichtigung .....	120

III. Beurteilung .....	121
1. Grundsätzliches .....	121
a) Hinderliche Planvielfalt und Verfahrensblockade .....	122
b) Praktische Schwierigkeiten bei Planmehrzahl .....	124
c) Die Vorteile eines Gläubigervorlagerechts .....	128
2. Varianten .....	129
IV. Notwendige Informationsversorgung der Gläubigerschaft .....	130
D. Der Schutz nach § 251 InsO .....	134
I. Grundsätzliches .....	134
II. Antragsverfahren .....	135
1. Antragsberechtigung .....	135
a) Zulässiger Antragsteller .....	135
b) Zeitpunkt der Antragstellung .....	137
2. Glaubhaftmachung .....	138
3. Praktische Möglichkeiten der Glaubhaftmachung .....	139
a) Notwendige Planinformationen .....	139
aa) Vergleichsrechnung .....	139
bb) Berechnung der Vergleichswerte .....	141
(1) Wert des Regelverfahrens .....	141
(2) Planwert .....	142
b) Überprüfbarkeit der Vergleichsrechnung .....	143
aa) Gerichtliche Überprüfung .....	143
bb) Möglichkeiten einzelner Gläubiger .....	145
c) Problemfall Eigenverwaltung .....	147
aa) Überprüfung der Sachwaltereigenschaften durch das Gericht .....	147
bb) Vergütungs- und Haftungsregelungen als Objektivitätsgarantie .....	148
cc) Divergierender Vorschlag des vorläufigen Gläubigerausschusses? .....	150
dd) Kontrolle durch den vorläufigen Gläubigerausschuss .....	150
ee) Lehren aus der Geschichte .....	151
ff) Fehlende Suche nach Unternehmenskäufer .....	152
III. Schlechterstellung .....	154
1. Prüfungsumfang des Gerichts .....	154
a) Allgemein .....	154
b) Im Planverfahren .....	154
c) Im Rahmen von § 251 Abs. 1 Nr. 2 InsO .....	155
2. Prognoseentscheidung .....	157
Exkurs: Kostentragungspflicht im Rahmen von § 251 InsO .....	158
3. Vergleich zum Regelverfahrenserlös .....	161

IV. Ausgleichsmittel .....	162
1. Gesetzgeberische Intention .....	162
2. Mittelbereitstellung .....	162
a) Art .....	162
b) Höhe .....	164
3. Praktikabilität salvatorischer Klauseln .....	166
4. Ausgleichsverfahren .....	169

*Kapitel 5*

<b>Sanierungsgefährdung durch Blockade</b>	172
A. Das Interesse an einer raschen rechtskräftigen Planbestätigung .....	172
I. Zeitpunkt der Planwirkung .....	172
1. Beschlussverkündung .....	172
2. Eintritt der Rechtskraft .....	174
II. Der zügige Planvollzug als funktionale Notwendigkeit .....	176
III. Die Notwendigkeit der Vorhersehbarkeit des Verfahrens .....	178
B. Das Interesse an weiteren Instanzenentscheidungen .....	180
I. Wahrung des Verfahrenszwecks .....	180
II. Rechtsvereinheitlichung .....	181
C. Der Weg des Gesetzgebers .....	181
I. Rechtsmittel im Rahmen der InsO .....	181
II. Die sofortige Beschwerde nach § 253 InsO .....	182
1. Einleitende Gedanken .....	182
2. Wesentliche Schlechterstellung .....	183
a) Verfassungsrechtliche Bedenken .....	183
b) Umfang der nötigen Schlechterstellung .....	184
3. Umfang der Begründetheitsprüfung .....	187
4. Beweislast .....	189
III. Beschleunigter Zurückweisungsantrag .....	190
1. Kurz vor Toresschluss und aktienrechtlicher Pate .....	190
2. Rechtsnatur .....	192
a) Prüfungsreihenfolge .....	192
b) Beweislast und -maßstab .....	195
3. Begrenzter Kreis der Antragsberechtigten .....	196
4. Unverzüglichkeit .....	197
5. Besonders schwerer Rechtsverstoß .....	200
a) Grundverständnis .....	200
b) Materielle Schlechterstellung als Grundvoraussetzung? .....	201

c) Versuch einer Annäherung .....	202
6. Abwägungsfrage .....	207
a) Personenkreis .....	207
b) Inhalt der Abwägung .....	208
aa) Aufschubinteressen .....	208
bb) Vollzugsinteressen .....	209
cc) Abwägungsentscheidung .....	211
7. Der Schadensersatzanspruch nach § 253 Abs. 4 S. 3 InsO .....	211
a) Geltendmachung .....	211
b) Haftungssubjekt .....	212
8. Praktikabilität .....	214
9. Rechtsbeschwerde .....	215
 <i>Kapitel 6</i>	
<b>Fazit</b>	218
A. Eigene Schlussfolgerungen .....	218
I. Zusammenfassendes .....	218
II. Gesetzliche Umsetzungen und Begründung .....	219
1. Erweiterung des Planvorlagerechts .....	219
a) Modifizierte Version von § 218 Abs. 1, 4 InsO/§ 231 InsO .....	219
b) Begründung .....	220
2. Sachwalterbestellung- und Kompetenz .....	221
a) Modifizierte Version von §§ 270b, 272 InsO .....	221
b) Begründung .....	222
3. Das beschleunigte Zurückweisungsverfahren .....	224
a) Modifizierung von § 253 Abs. 2, 4 InsO .....	224
b) Begründung .....	225
B. Anderweitige Forderungen .....	225
I. Grundlegende Reaktionen auf das ESUG .....	225
II. Angleichung an die US-amerikanische Rechtslage .....	227
III. Änderung der Wesentlichkeitsschwelle .....	228
IV. Neutralitäts- und Überwachungsaspekt im Rahmen der Eigenverwaltung .....	229
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	230
<b>Stichwortverzeichnis</b> .....	251



„Der gleiche vernünftige Zweck einzelner Schicksalsgenossen ist der sittliche Wille Aller. Ihm sich fügen müssen, beschädigt nicht die persönliche Freiheit; – ihn dem Widerspruch weniger Gläubiger zum Opfer bringen, beschädigt das allgemeine Recht.“

(KO-Mot. S. 392 = *Hahn IV*, S. 350)

„Die Mehrheitsentscheidung einer Gruppe ist keine ausreichende Legitimation dafür, daß einem einzelnen Beteiligten gegen seinen Willen Vermögenswerte entzogen werden.“

(RegE InsO BT-Drs. 12/2443, S. 211)



## *Kapitel 1*

# **Einleitung**

## **A. Grundlagen**

Die mangelnde Leistungsfähigkeit des Schuldners, den Forderungen seiner Gläubiger nachzukommen, ist schon seit jeher ein Ärgernis, wofür jede Rechtsordnung und jede Zeit ihre ganz eigenen Lösungsvorschläge bereithielt. Neben nach heutiger Moralvorstellung misanthropischen Vorgehensweisen wie der Personal-exekution<sup>1</sup>, gab es bereits frühzeitig das Bedürfnis einer gütlichen Einigung zwischen überfordertem Schuldner und befriedigungsbedürftigen Gläubigern, die zum einen die Wiederherstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Schuldners zum Inhalt hatte und zum anderen die für die Gläubiger maßgebliche Haftungsverwirklichung nicht aus dem Auge verlor<sup>2</sup>. Der historische deutsche Gesetzgeber kannte humanerweise keine Form der Personalexekution, sondern sah die Sachexekution als angemessener an, wobei sich eine zweigleisige Lösung zwischen Liquidation (Konkursordnung) und Sanierung (vorrangig Vergleichsordnung) etablierte. Diese Zweigleisigkeit gab der InsO<sup>3</sup>-Gesetzgeber auf und schuf ein einheitliches Verfahren, welches sowohl die Liquidation als auch die Sanierung kennt. Dabei legte er bereits in der Zielbeschreibung der InsO (§ 1 InsO) die Möglichkeit des Insolvenzplans fest und hob die damit einhergehende Aussicht auf einen Unternehmenserhalt hervor. Durch dieses Rechtsinstitut soll den am Insolvenzverfahren Beteiligten eine privatautonome Lösung der finanziellen Krise des Schuldners ermöglicht werden, ohne hierbei durch das enge Verwertungskorsett des Regelverfahrens behindert zu werden<sup>4</sup>. Die Art der Masseverwertung soll im freien Auswahlermessen der Betroffenen stehen und nicht bereits durch die Art des Verfahrens vorgegeben sein; ein „Wettbewerb um die beste Art der Masseverwertung“<sup>5</sup> war die gesetzgeberische Wunschvorstellung. Das Planverfahren kann zudem mit dem Al-

---

<sup>1</sup> Das berühmte Zwölftafelgesetz stammt aus dem Jahre 451 v.Chr. und befasste sich in Tafel III mit dem Fortgang eines säumigen Schuldners. XII Tab. 3, 6 spricht von der Möglichkeit, dass „die Gläubiger sich die Teile schneiden“ dürfen (Wortlaut und Übersetzung bei Flach, S. 72). Hierzu ausführlich Kap. 2 A.I.2.

<sup>2</sup> Vgl. zum fortentwickeltem römischen Recht Kroppenberg, S. 347. Ebenfalls weiterführend Kap. 2 A.I.2.

<sup>3</sup> Insolvenzordnung von 05.10.1994 (BGBl. I Nr. 70 S. 2866), in Kraft getreten am 19.10.1994 (vgl. Art. 110 Abs. 2–3 EGInsO) bzw. am 01.01.1999 (vgl. Art. 110 Abs. 1 EGInsO).

<sup>4</sup> BT-Drs. 12/12443, S. 90.

<sup>5</sup> BT-Drs. 12/12443, S. 92.

leinstellungsmerkmal der Eigensanierung aufwarten, welche im Regelverfahren nicht möglich ist. Die Erwartungen an dieses neue insolvenzrechtliche Werkzeug zur finanziellen und wirtschaftlichen Schadensbehebung waren dementsprechend immens, sprach der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages doch vom „Kernstück der Reform“<sup>6</sup>. Doch zeigte sich bereits vor Inkrafttreten der gesamten InsO die Schwierigkeit einer angemessenen gesetzgeberischen Rechtsgestaltung, was zu einer Anpassung der Planregelungen in sprichwörtlich letzter Sekunde (19.12. 1998)<sup>7</sup> führte<sup>8</sup>.

Gerecht konnte der Insolvenzplan den hohen Erwartungen nicht werden; über ein Schattendasein kam seine Bedeutung in den Anfangsjahren nicht hinaus. Währenddessen zeigte sich der Gesetzgeber durch einen einsetzenden Insolvenztourismus alarmiert<sup>9</sup>. Unternehmen machten sich den angelsächsischen Standpunkt des eher dem Schuldnerschutz zugewandtem Insolvenzrechts zunutze und wechselten insolvenzbedingt ihren Hauptsitz<sup>10</sup>. Ebenfalls diesen Umstand aufnehmend forderten verschiedene Stimmen aus der Praxis eine Reform des deutschen Insolvenzrechts hin zu einem „Sanierungsrecht“<sup>11</sup> bzw. die „Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Insolvenzstandorts Deutschland“<sup>12</sup>. Der Gesetzgeber ließ bereits am Namen seines Gesetzesvorhabens erkennen (Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen [ESUG]<sup>13</sup>), welche Zielrichtung eines der größten Reformprojekte seit Bestehen der InsO haben sollte. Die Sanierung schuldnerischer Unternehmen sollte erleichtert werden, wobei der Gesetzgeber die mangelnde Vorhersehbarkeit damaliger Insolvenzverfahren als maßgebliches Sanierungshindernis ausgemacht hatte und hierfür drei Reformungsspunkte ins Auge fasste: die Modifikation der Insolvenzverwalterauswahl, die Stärkung des Insolvenzplanverfahrens und der Ausbau der Eigenverwaltung<sup>14</sup>. Um die Folgen dieser umfassenden Änderungen bewerten zu

<sup>6</sup> BT-Drs. 12/7302, S. 181.

<sup>7</sup> BGBl. I Nr. 85 S. 3836, 3839.

<sup>8</sup> BT-Drs. 14/120, S. 14.

<sup>9</sup> BT-Drs. 17/5712, S. 1 (sinnbildlich für die Bedeutung dieses Umstands kann gewertet werden, dass bereits der zweite Satz des RegE zum ESUG sich mit der insolvenzbedingten Verlagerung des Geschäftssitzes beschäftigt).

<sup>10</sup> Vgl. zu erfolgreichen und weniger erfolgreichen Versuchen: *Vallender*, NZI 2007, 129, 131f. (zum erfolgreichen Wechsel der Deutsche Nickel AG); *Andres/Grund*, NZI 2007, 137 (zum gescheiterten Wechsel der Hans Brochier Holdings Ltd.); *Bork*, ZIP 2010, 397 (zum geglückten Paradebeispiel „Schefenacker“). Hinsichtlich der niedrigen Anforderungen englischer Gerichte hinsichtlich der Bejahung ihrer internationalen Zuständigkeit vgl. High Court of Justice (Chancery Division) London (Justice Arnold) v. 09.09.2016 (2016) EWHC 2808 (Ch), dazu *Sax*, EwiR 2017, 85 f.

<sup>11</sup> *Westpfahl/Janjuah*, ZIP 2008, Beil. z. Heft 3, S. 1.

<sup>12</sup> *Jaffé/Friedrich*, ZIP 2008, S. 1849.

<sup>13</sup> Erlassen am 07.11.2011, BGBl. I Nr. 64 S. 2582, berichtigt durch BGBl. I Nr. 67 S. 2800. In Kraft getreten am 01.03.2012 bzw. am 01.01.2013 (vgl. Art. 10 ESUG, BGBl. I Nr. 64 S. 2591).

<sup>14</sup> Vgl. BT-Drs. 17/5712, S. 1 f.

können, sollte nach 5 Jahren eine Evaluierung durchgeführt werden<sup>15</sup>. Diese wurde dann von Mai 2017 bis April 2018 von einer Forschungskommission im Auftrag des BMJV durchgeführt.<sup>16</sup> An gegebenen Stellen wird auf diesen Forschungsbericht zurückzukommen sein.<sup>17</sup>

## B. Thematische Heranführung und Gang der Untersuchung

Diesen Aspekt der gesetzlichen Überprüfung aufgreifend, hat sich die vorliegende Arbeit den Insolvenzplan ausgewählt und die vom Gesetzgeber hervorgehobene Thematik zur Vorhersehbarkeit zum Anlass genommen, um den Schutz des Einzelnen vor Mehrheitsentscheidungen im Insolvenzplanverfahren zu untersuchen. Der Mehrheitsschutz nach § 245 InsO ist hingegen nicht Thema; dieser wurde bereits an anderer Stelle ausgiebig untersucht<sup>18</sup>. Der Schwerpunkt der hiesigen Untersuchung liegt auf Insolvenzverfahren nicht natürlicher Personen, während Insolvenzplanverfahren in Verbraucherinsolvenzverfahren nicht weiter berücksichtigt werden<sup>19</sup>. Ebenfalls nicht weiter thematisiert wird die nun verabschiedete Richtlinie über präventive Restrukturierungsmaßnahmen (ABL L 172/18 vom 26.02.2019), die vom deutschen Gesetzgeber bis Juli 2021 ein vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren fordert<sup>20</sup>.

Die gesetzlich vorgegebene Entscheidungsfreiheit der Gläubiger<sup>21</sup> bedarf verfahrensrechtlicher Regelungen zur Entscheidungsfindung und muss zugleich auch die Frage nach dem Schutzniveau widerstrebender Beteiligter beantworten. Hierbei hat der Gesetzgeber im Rahmen des Minderheitenschutzes einen Ausgleich zu finden

<sup>15</sup> BT-Drs. 17/7511, S. 5.

<sup>16</sup> Abrufbar unter: [https://www.bmjjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/Artikel/101018\\_Gesamtbericht\\_Evaluierung\\_ESUG.pdf;jsessionid=1D54E375092F2A3707EBCBCB377B7C6E.2\\_cid324?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmjjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/Artikel/101018_Gesamtbericht_Evaluierung_ESUG.pdf;jsessionid=1D54E375092F2A3707EBCBCB377B7C6E.2_cid324?__blob=publicationFile&v=2) (Stand: 03.08.2019).

<sup>17</sup> Insbesondere wird in der vorliegenden Arbeit immer wieder auf die strukturierte Befragung unter Insolvenzrechtsexperten Bezug genommen; hinsichtlich der Methodik dieser Befragung wird auf die S. 16 ff. der ESUG-Evaluierung verwiesen.

<sup>18</sup> Vgl. u. a. Drukarczyk, Insolvenzplan und Obstruktionsverbot (1998); Herweg, Das Obstruktionsverbot bei der Unternehmenssanierung (2004); Warringsholz, Die angemessene Beteiligung der Gläubiger an dem wirtschaftlichen Wert der Masse aufgrund eines Insolvenzplanes (2005).

<sup>19</sup> Durch das Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte im Jahre 2013 wurde die Nichtanwendungsvorschrift des § 312 Abs. 2 InsO gestrichen (BGBl I Nr. 38 S. 2379, 2383) und somit steht das Planverfahren auch in Verbraucherinsolvenzverfahren zur Verfügung.

<sup>20</sup> Hierzu Freitag, ZIP 2019, 541. Im Rahmen der ESUG-Evaluierung sprachen sich noch über 60% der Befragten gegen solch ein vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren aus (Bericht, S. 33 [Fn. 16]).

<sup>21</sup> BT-Drs. 12/2443, S. 91.